**Auftragsnummer:**

# Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination – SiGeKo

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Januar 2022

**Auftragsnummer:**

## § 1
## Gegenstand des Vertrages

**1.1** Gegenstand dieses Vertrages sind **Koordinationsleistungen** nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

☐ Gebäude

☐ Ingenieurbauwerke

☒ Verkehrsanlagen

mit denen

☒ in der/den Liegenschaft/en:

Bau- und Bodendenkmal Burgberg Tecklenburg

Am Herrengarten 5 (Straße) 49545 Tecklenburg (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr. )

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),

☒ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☒ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☒ **1.2** Entwicklung und Sanierung des Burgbergs Tecklenburg einschließlich der Freianlagen, Wege und Plätze sowie der Sicherung und Sanierung der historischen Stütz- und Burgmauern.

## § 2
## Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

**2.1** Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☒ VII.34.2 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Leistungsumfang und Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

☐ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

☐ formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

☐ VI.4 ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

**Auftragsnummer:**

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform
☐ VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau
☐ VI.7.1 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
☐ VI.7.2 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
☐ VI.8[1] ZVB Zugang zu US-Liegenschaften
☐ VI.9[1] ZVB für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☒ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
☐
☐

**2.2** Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
☒ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen[1] (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
☐ Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)
☐ Brandschutzleitfaden

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

**2.3 Unterlagen**

**2.3.1** Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

☒ der genehmigte Projektantrag
☒ die baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage
☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
☐ der amtliche Lageplan vom
☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

[1] Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben. Aktuelle Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl) veröffentlicht. Die RAB sind auf der Seite des BMAS abrufbar: http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a218-baustellenverordnung.html

**Auftragsnummer:**

☐ das Bodengutachten vom
☐
☐

## § 3
## Übergabe von Vertragsunterlagen

**3.1** Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertraglichen Unterlagen digital übergeben:

☒ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
☐ der amtliche Lageplan vom
☐ die Bestandspläne des Verkehrsanlagen mit Stand vom
  ☐ in Papierform
  ☐ digital
  ☐ gemäß beigefügter Planliste
☒ das Bodengutachten vom 14.07.2026
☒ Planungsunterlagen – Lagepläne (Übersichtsplan, Nordhang, Spielerlebnis + Philosophenweg, Südhang, Mittelwall, Hauptburg mit Burgwiese, Vorburg, Entrée zur Freilichtbühne, Ankunftsort Münsterlandblick)
☒ Planungsunterlagen - Bauwerksplan Bauteil 01 Nordhang Sicherung
☒ Planungsunterlangen - Engstellen
☒ Planungsunterlangen - Fortschreibung Baupakete
☒ Eigentumsverhältnisse Grundstücke
☒ Planungsunterlangen - Beleuchtung
☒ Planungsunterlagen - Entwässerung
☒ Planungsunterlagen - Die für die SiGeKo-Leistungen maßgeblichen Auszüge aus dem genehmigten Projektantrag zum Vorhaben Burgberg Tecklenburg einschließlich der hierfür relevanten Vorgaben und Auflagen

## § 4
## Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

**4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten**

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.

- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

**4.2 Beauftragung des Gesamtauftrags**

Mit Vertragsschluss beauftragt der Auftraggeber sämtliche in diesem Vertrag und der Anlage zu §6 beschriebenen Leistungen der Leistungsstufen 1 und 2 für alle fünf Bauabschnitte der Baumaßnahme.

Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind ab Vertragsschluss zu erbringen. Die Leistungen der Leistungsstufe 2 werden jeweils mit Beginn der Arbeiten im betreffenden Bauabschnitt erbracht. Beide Leistungsstufen können zeitlich parallel anfallen. Für ihre Ausführung gelten die in § 5 genannten Termine und Leistungszeiträume.

**4.2.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

☒ mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nummer 6.2

## § 5
## Allgemeine Leistungspflichten

**5.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.

**5.2** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

| **Ereignis** | **Termine und aktive Bauphase** |
|---|---|
| Vorgesehener Vertragsbeginn des SiGeKo | Nach Auftragsvergabe |
| **Bauabschnitt I**<br>BP 01 Nordhang/Nordpromenade;<br>BP 02 Entrée Freilichtbühne | 06.09.2027 bis 24.08.2028 |
| **Bauabschnitt II**<br>BP 03 Mittelwall<br>BP 04 Vorburg | 04.09.2028 bis 10.01.2030 |
| **Bauabschnitt III**<br>BP 05 Spielerlebnis/Philosophenweg<br>BP 06 Südhang | 11.01.2030 bis 20.11.2031 |
| **Bauabschnitt IV**<br>BP 07 Hauptburg/Südpromenade | 21.11.2031 bis 06.05.2033 |
| **Bauabschnitt V**<br>BP 08 Münsterlandblick/Endausbau | 06.05.2033 bis 15.02.2034 |
| Vorgesehenes Vertragsende | 31.03.2034 |

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zunächst nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

| **Leistungen** | **Leistungszeitraum** |
|---|---|
| Leistungsstufe 1 – Planung – Anlage zu § 6: | Ab Vertragsschluss, bauabschnittsweise entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Vergabeablauf und jeweils rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten; Leistungsstufe 1 kann zeitlich parallel zur Leistungsstufe 2 anderer Bauabschnitte erbracht werden. |
| Mitwirkung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß Anlage zu § 6, Nr. 1.2.1 | Ab Vertragsschluss, voraussichtlich ab Januar 2027, zunächst für die Hangsicherungs- und Freianlagenmaßnahmen. Für die weiteren Bauabschnitte jeweils entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Vergabeablauf vor Durchführung des betreffenden Vergabeverfahrens. |
| Leistungsstufe 2 – Ausführung – Anlage zu § 6: | Ab Beginn der ersten Bauarbeiten am 06.09.2027 bis zur geplanten Fertigstellung am 15.02.2034, entsprechend den oben genannten Ausführungszeiträumen der Bauabschnitte I bis V |

**5.3** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

**5.4** Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

**5.5 Behandlung von Unterlagen**

**5.5.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

**Auftragsnummer:**

**5.5.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in ~~kopierfähiger Ausführung sowie~~ in digitaler Form zu übergeben.

**5.5.3** Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

**5.5.4** Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

**5.6** Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 bzw. im bezuschlagten Angebot zu benennen.
Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner in Textform.

## § 6
## Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

**6.1 Leistungsstufe 1 - Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)**

**6.1.1** Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.1.2** Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

**6.2 Leistungsstufe 2 - Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens)**

**6.2.1** Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

**6.2.2** Während der tatsächlichen Bauarbeiten führt der Auftragnehmer regelmäßige Baustellenbegehungen durch. Der Turnus und die für die einzelnen Bauabschnitte vorgesehenen Mengen ergeben sich aus Nummer 2.2 der Anlage zu § 6 (VII.34.2). In Zeiten ohne Bauarbeiten finden keine turnusmäßigen Begehungen statt.

Erfordern besondere Gefährdungen oder wesentliche Änderungen der Baustellensituation zusätzliche Begehungen, stimmt der Auftragnehmer den Bedarf unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Zusätzliche Begehungen bedürfen der vorherigen Beauftragung durch den Auftraggeber; ihre Vergütung richtet sich nach § 10 Nummer 10.2.1

**6.2.3** Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

## § 7
## Fachlich Beteiligte

**7.1** Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

## § 8
## Personaleinsatz des Auftragnehmers

**8.1** Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot mit Namen und Qualifikation benannten Personen aus dem Bieterfragebogen.

**8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

## § 9
## Baustellenbüro

**9.1** Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

## § 10
## Honorar

**10.1** Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen nach Nummer 1.1 der Anlage zu § 6 ein pauschales Honorar als Festpreis in Euro netto. Die Leistungen nach Nummer 1.2 der Anlage zu § 6 werden zu den dort angebotenen Einheitspreisen vergütet. Die angegebenen Mengen dienen der Ermittlung der Netto-Auftragssumme; maßgeblich für die Vergütung sind die nach dem Vertrag erbrachten Leistungen.

**Auftragsnummer:**

**10.2** Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen der Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2, mit Ausnahme der regelmäßigen Baustellenbegehungen nach Nummer 6.2.2, ein pauschales Honorar als Festpreis in Euro netto. Maßgeblich ist der angebotene Pauschalpreis für Position 2.1 der Anlage zu § 6 (VII.34.2) in Verbindung mit dem bezuschlagten Angebot.

**10.2.1** Für die regelmäßigen Baustellenbegehungen nach § 6 Nummer 6.2.2 erhält der Auftragnehmer ein Honorar nach den Einheitspreisen je Begehung gemäß Nummer 2.2 der Anlage zu § 6 (VII.34.2). Die dort angegebenen Mengen dienen der Ermittlung der Netto-Auftragssumme. Vergütet werden die tatsächlich durchgeführten und dokumentierten Begehungen. Zusätzliche Begehungen bedürfen einer vorherigen Beauftragung durch den Auftraggeber.

**10.3** Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

## § 11
## Nebenkosten

**11.1 Erstattung von Nebenkosten**

☒ Nebenkosten werden mit dem im bezuschlagten Angebot (VII.34.2) angegebenen Prozentsatz der Netto-Zwischensumme I pauschal vergütet. Eine darüber hinausgehende gesonderte Erstattung von Nebenkosten erfolgt nicht.

☐

**Auftragsnummer:**

**11.2 Reisekosten**

Reisekosten sind in die angebotenen Pauschalen und Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

## § 12
## Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

## § 13
## Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Für Personenschäden | 3.000.000 | Euro |
| Für sonstige Schäden | 1.500.000 | Euro |

Die Deckungssummen müssen jeweils mindestens zweifach je Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

## § 14
## Ergänzende Vereinbarungen

☒ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

- Ende des Vertrages -